



ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- KERNGEBIET (§7Bau NVO)
- GEBIET (§8Bau NVO)
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- II-III ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (MINDESTENS II, HOCHSTENS III)
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o OFFENE BAUWEISE, GEBÄUDE SIND OHNE SEITLICHEN GRENZABSTAND AN DER SÜD-ÖSTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF
- KIRCHE
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FUSSGANGBEREICH

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT
- GAS
- ABWASSER PUMPSTATION

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH

WASSERFLÄCHEN

- WASSERFLÄCHEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BEREITS RECHTSVERBÜNDLICHER BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
- SICHTDREIECK VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG IN MEHR ALS 0,80m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE JEDERZEIT FREIHALTEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ZU ERHALTENDE BÄUME (§9ABS.1NR.25b u. ABS.6BauG)
- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE
- ABGRENZUNG DER FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER SONSTIGER FESTSETZUNGEN
- ARKADE (ERDGESCHOSSIG MIT GEH- u. LEITUNGSRECHT, ZU GUNSTEN DER ALLEGEMEINHEIT)
- GEH- u. FAHRECHT ZU GUNSTEN DER ALLEGEMEINHEIT
- GEH- u. FAHRECHT ZU GUNSTEN DES JEWEILIGEN NUTZUNGSBERECHTIGTEN DES NÖRDLICH ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKES.

REGELUNG FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN

- SANIERUNGSGEBIET
- ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE U. SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN (§10 ABS.1 U. 2 StBauG)

NACHRICHTLICH

- NATURDENKMAL NR. 150 DES LANDKREISES GIFHORN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GEM. §21a ABS. 5 Bau NVO KANN IM KERNGEBIET DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE UM DIE FLÄCHEN NOTWENDIGER STELLPLATZE, DIE UNTER DER GELANDEOBERFLÄCHE HERGESTELLT WERDEN, ERHÖHT WERDEN.
2. IM BEREICH DES MK-GEBIETES SIND GROSSFLÄCHIGE HANDELSBETRIEBE, HIER LEBENSMITTEL- u. VERBRAUCHERMARKTE MIT EINER BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE VON MEHR ALS 1500m² UNZULÄSSIG (§1ABS. 9 Bau NVO).
3. IM BEREICH DES MK-GEBIETES NÖRDL. DES GEPL. RATHAUSES IST EIN VOLLGESCHOSS AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.



Bemerkung Gifhorn
Flur 34, 11, 12, 13, 14
Maßstab 1:500
Herausgegeben vom Katasteramt Gifhorn
Veröffentlichungsdatum erteilt am 7.12.1981, Az. A3-37/81
Katasteramt Gifhorn
(Stand vom 27.11.1981)

HINWEIS

DER SÜD-WESTLICH DER KONRAD-ADENAUER-STR. GELIEGENE BEREICH DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES LIEGT IM FÖRMLICH FESTGELEGTEN SANIERUNGSGEBIET

PRAAMBEL

1. Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BauG) i.d.F. vom 19.08.1974 (BBl. I S. 2156, BVerfGE 48, 3617), zuletzt geändert durch SESETZ vom 28.01.1979 (BBl. I S. 383, 384) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NVO) i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch SESETZ vom 24.03.1980, hat der Rat der Stadt Gifhorn diesen Bebauungsplan Nr. 13/63 „SCHLOSSGARTEN“ NEUFASSUNG 1980 TEIL I ABSCHNITT B bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebeneinander textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Gifhorn, den 05.05.1981
Bürgermeister Stadtdirektor

VERFAHRENSVERMERKE

2. Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 14.02.1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/63 „SCHLOSSGARTEN“ NEUFASSUNG 1980 TEIL I ABSCHNITT B beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauG am 05.05.1980 ortsüblich bekanntgemacht.
Gifhorn, den 05.05.1980
Stadtdirektor

3. Vertriebligungsvermerk
Flurkartennr. Flur: 34, 11, 12, 13, 14
Maßstab: 1:500
Erlaubnisvermerk: Vertriebligungsvermerk für die Stadt Gifhorn
erteilt durch das Katasteramt Gifhorn
am 07.12.1981
Az.: A3-37/81

4. Die Planunterschiede entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach dem Stand vom 27.11.1981. Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der Grenzen in die Öffentlichkeit ist gegeben.
Gifhorn, den 14.05.1982
Unterschrift

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Gifhorn.
Gifhorn, den 11.11.1981
Baubeauftragter

6. Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 05.05.1981 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.05.1981 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 05.05.1981 bis 12.05.1981 gem. § 2a Abs. 6 BauG öffentlich ausgelegen.
Gifhorn, den 11.11.1981
Stadtdirektor

7. Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 05.05.1981 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs. 7 BauG beschlossen. Den Beteiligten in Sinne von § 2a Abs. 7 BauG wurde vom 05.05.1981 Gelegenheit zur Stellungnahme bismal gegeben.
Gifhorn, den 11.11.1981
Stadtdirektor

8. Der Rat der Stadt Gifhorn hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BauG in seiner Sitzung am 11.11.1981 als Satzung (§ 10 BauG) sowie die Begründung beschlossen.
Gifhorn, den 11.11.1981
Stadtdirektor

9. Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Bezirksregierung Braunschweig (Az.: 362.2/662-0002/81-58) vom heutigen Tage unter Aufhebung des Beschlusses gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BauG genehmigt worden. Die Genehmigung des Beschlusses ist demnach nicht mehr anzuwenden. Die Genehmigung des Beschlusses ist demnach nicht mehr anzuwenden.
Braunschweig, den 26.01.82
Unterschrift

10. Der Rat der Stadt Gifhorn ist in der Genehmigungsverfügung vom 26.01.1982 (Az.: 362.2/662-0002/81-58) aufgeführten Auflagen/Anforderungen in seiner Sitzung am 05.05.1981 beigestimmt.
Der Bebauungsplan hat somit wegen der Auflagen/Anforderungen Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.05.1981 ortsüblich bekanntgemacht.
Gifhorn, den 05.05.1981
Stadtdirektor

11. Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauG am 31.03.1982 im Amtsblatt Nr. 2 für den Landkreis Gifhorn bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31.03.1982 rechtsverbindlich geworden.
Gifhorn, den 31.03.1982
Stadtdirektor

12. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Gifhorn, den 11.11.1981
Stadtdirektor